

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 49.

Marienwerder, den 7. Dezember

1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Otto Frieße in Neuvorwerk zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwenten, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Frieße in Schwenten zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. November 1898.

Der Ober-Präsident.

#### 2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bahl in Altmark zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Altmark, Kreises Stuhm, an Stelle des verstorbenen Lehrers Dießing in Altmark zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. November 1898.

Der Ober-Präsident.

#### 3) Genehmigungs-Urkunde für die elektrische Straßenbahn in Thorn.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer schmalspurigen (1 m breiten) Kleinbahn in der Stadt Thorn (jedoch unter Ausschluß der Benutzung der Eisenbahnbrücke vgl. § 11<sup>18</sup>) für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft ertheile ich der Elektrizitäts-Gesellschaft Felix Singer & Co., Aktien-Gesellschaft zu Berlin, welche unter dem 2. Juni bezw. 31. Dezember 1897 in das Handelsregister bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Berlin eingetragen ist, auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Festungsbehörde zu Thorn und der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung bestimmten Eisenbahnbehörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, vorbehaltlich der Rechte dritter, für die Zeit bis zum 1. April 1991 unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung.

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie der nachstehend angeordneten Aenderungen und Ergänzungen herzustellen. Ich behalte mir vor, die nachstehenden Bedingungen abzuändern und zu ergänzen,

Ausgegeben in Marienwerder am 8. Dezember 1898.

falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte, auch der Unternehmerin weitere Auflagen namentlich auch in Bezug auf die Bahnanlage anzuordnen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der durch diese Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungsamtsblatte erfolgen. Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von zehntausend Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 2. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Begepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 3. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im § 7 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten darf der Betrieb der Bahn nicht eingestellt werden.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von „Einhundert Mark“ für jeden Tag der Unterbrechung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zum welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 4. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind

der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 5. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleur u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Allen im äußeren Dienste beschäftigten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

Diese Anweisungen sind der Aufsichtsbehörde in Abschrift einzureichen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 6. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 7. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 16 km in der Stunde nicht übersteigen. Bei allen Straßenkreuzungen und in den Weichen, sowie wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

Erforderlichen Falls wird der Betrieb durch eine von dem Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg zu erlassende Betriebs-Ordnung geregelt werden. Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§ 8. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages durch die Aufsichtsbehörde.

Den mit der Ausübung des staatlichen Aufsichts-

rechts betrauten Beamten ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde freie Fahrt auf der Bahn zu gewähren.

§ 9. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die 3 Thorer Lokalblätter, sowie durch Aushang der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen oder in Ermangelung derselben in den Straßenbahnwagen selbst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. Die Unternehmerin hat die Kosten der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt und die sonstigen baaren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 11. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung, für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung die Bestimmungen im § 42 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Außerdem ist die Unternehmerin noch den nachstehenden besonderen Bedingungen unterworfen:

- 1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.
- 2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motowagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.
- 3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen

höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Zugleich müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4) Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Dräthen ausschließen.

5) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungstrecke 2—3 m hinaustragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu

verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen eben soweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- und Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

- 6) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

- 7) Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der zuständigen Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

- 8) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.
- 9) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes im elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlagungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen,

nicht über dem Kabelager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

- 10) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

- 11) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollte, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

- 12) In der Bromberger Straße vom Städtischen Kinderheim bis zum rothen Weg und in der Stadt, in der Breitestraße, der Elisabethstraße und der Katharinenstraße liegen zum Festungstelegraph gehörige Kabel, zum Theil unmittelbar unter den Gleisen, etwa 1,20 m tief in der Erde versenkt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch den starken elektrischen Strom der Straßenbahn in diesen Leitungen Induktionsströme erregt werden und hierdurch Störungen im Betriebe des Festungstelegraphen entstehen.

Sollte dieser Uebelstand eintreten, so muß derselbe auf Kosten der Gesellschaft, nöthigenfalls durch Verlegen der Kabel, beseitigt werden.

- 13) Das Gleise der elektrischen Bahn kreuzt die Kabel des Festungstelegraphen in der Bromberger-, der Katharinen- und der Friedrichstraße im Ganzen 4 Mal. Die Fortifikation behält sich vor, falls Kabelrevisionen an diesen Stellen nöthig werden, diese zu jeder Zeit auszuführen, auch wenn dadurch Betriebsstörungen der elektrischen Straßenbahn entstehen sollten.
- 14) In der nördlichen Poterne des Bromberger Thores soll demnächst ein für Armierungszwecke bestimmter Schienenstrang für Schmalspurbahn (600 mm Spurweite) verlegt werden.

Die Durchführung der projektierten Straßenbahn muß daher so ausgeführt werden, daß für den Bau dieser Förderbahn keine Schwierigkeiten entstehen. — Die Straßenbahngesellschaft hat sich unmittelbar mit der Fortifikation wegen Regelung dieser Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen.

- 15) Von Station 0,8 bis 1,2 kommt das Gleise in der Mitte der Straße zu liegen.
- 16) Die an der Einmündung der Pastorstraße vorgesehene Weiche wird dergestalt nach Osten verschoben, daß der Eingang zur Pastorstraße durch dieselbe nicht behindert wird.
- 17) Von Station 4,9 ab wird die Bahn durch die Zufuhrstraße zum Hauptbahnhof geführt und auf dem Vorplatz münden. Die Art der Einmündung in den Vorplatz bleibt der besonderen Vereinbarung mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg vorbehalten.
- 18) Eine Uebersührung der Straßenbahn über die Eisenbahnbrücke ist nicht gestattet.

§ 12. Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 17. November 1898.

(Siegel.)

Der Regierungs-Präsident.

- 4) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen soll in Graudenz eine neue Apotheke errichtet werden, und zwar in der Marienwerder Vorstadt zwischen der Amts- und Peterfilienstraße einerseits und der Kasernenstraße andererseits.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Medizinal-Ministers vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei mir einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3. die nach der Zeit geordneten und gehefteten amtlich beglaubigten Serotrzeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,

4. die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,

5. der amtlich beglaubigte Nachweis über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Marienwerder, den 24. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstände des Vereins Lehrerinnen-Feierabendhaus unterm 18. d. Mts. die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Fonds zur Errichtung eines Lehrerinnen-Feierabendhauses für Westpreußen im April 1899 eine Verloosung von Handarbeiten und Kunstgegenständen zu veranstalten und zu diesem Zwecke 10 000 Loose zum Preise von 50 Pfg. das einzelne Loos in der Provinz Westpreußen zu vertreiben.

Marienwerder, den 28. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Bau begriffene Eisenbahn Jablonowo—Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder mit Lokomotiv-Arbeitszügen befahren werden wird.

Marienwerder, den 30. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Finanz-Minister hat die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen nach § 24 des Einkommensteuergesetzes für das Steuerjahr 1899/1900 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1899 festgesetzt.

Marienwerder, den 30. November 1898.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

8) **Bekanntmachung.**

Es wird daran erinnert, daß zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die während der Dauer des Kalenderjahres 1898 in Geltung gewesenenen, schriftlich beurkundeten Pacht- und Mieths- pp. Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Miethszins pp. mehr als 300 Mark beträgt, von dem Verpächter, Vermiether pp. in ein von allen Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich zu beziehendes Pacht-, Mieths- pp. Verzeichniß einzutragen sind, und dieses bis zum Ablauf des Januar 1899 der zuständigen Steuerstelle zur Versteuerung vorzulegen ist.

Strasburg Wpr., den 30. November 1898.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

**Bekanntmachung.**

Am 15. Dezember 1898 wird die normalspurige Nebenbahn Rheba i./Wpr.—Puzig mit den Stationen Nekau, Bresin, Sellistrau und Puzig dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Die Stationen dienen sämtlich dem Personenverkehr, Gepäc-, Leichen-, Eil-, Frachtstückgut- und Wagenladungsgüterverkehr. In Nekau, Bresin und Sellistrau ist die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen oder Sprengstoffen ausgeschlossen. Puzig ist für den unbeschränkten Viehverkehr eingerichtet.

In Sellistrau kann nur Kleinvieh ver- und entladen werden. Nekau und Bresin sind für den Viehverkehr nicht eingerichtet.

Gleichzeitig mit dem Tage der Betriebsöffnung werden die Stationen in den Gruppentarif I, die Staatsbahnwechselltarife mit dieser Gruppe und in den Staatsbahnviehtarif einbezogen.

Nähere Auskunft erteilt unser Verkehrsbüreau.

Danzig, den 30. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) **Eröffnung des Personenhaltepunktes Dt. Krone West.**

Am 3. Dezember d. Js. wird der auf der Bahnstrecke Schneidemühl—Callies 2,3 km von Deutsch-Krone und 3,0 km von Alte Eiche neu eingerichtete Personen-Haltepunkt Dt. Krone West für den beschränkten Personen- und Gepäcverkehr eröffnet. Folgende auf der Strecke Schneidemühl—Callies verkehrende Züge werden regelmäßig in Dt. Krone West anhalten. Die Abfahrt der Züge von Dt. Krone West findet wie folgt statt:

Richtung nach Callies:

Zug 752 . . . . . 4 Uhr 51 Min. Vorm.

" 754 . . . . . 9 " 15 " "

" 758 . . . . . 5 " 21 " Nachm.

Richtung nach Schneidemühl:

Zug 753 . . . . . 7 Uhr 12 Min. Vorm.

" 755 . . . . . 12 " 00

Die bisherige Station Dt. Krone erhält die Bezeichnung Dt. Krone Ost.

Näheres ist bei den Bahnhofsvorständen zu erfahren.

Bromberg, den 28. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Graudenz vom 26. September 1898 ist das Vorwerk Herrmannsdorf, bestehend aus den unter Artikel Nr. 7 eingetragenen Grundstücken der Gemarkung Rittershausen Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 111/34, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 114/56, 57, 112/58 zc., 113/65, 66, 67 und 115/69 in einer Größe von zusammen 202,2120 ha und 599,53 Thlr. Reinertrag, von dem Gutsbezirke Rittershausen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Bogdanken vereinigt worden.

Graudenz, 5. November 1898. Der Kreis-Ausschuß.

12)

**Kleinbahn Dt. Krone—Birchow (Kreisgrenze).**

**F a h r p l a n**

giltig vom Tage der Betriebsöffnung ab.

Zug 1	Zug 3	Zug 5	Zug 7	Stationen.			Zug 2	Zug 4	Zug 6	Zug 8
II.	—	III.	Cl.				II.	III.	Cl.	—
500	925	1230	530	ab	Dt. Krone West	an	700	1140	230	730
550	1015	120	620	an	Hoffstädt	ab	610	1050	140	640

Die Züge 1, 2, 5 und 6 verkehren nur jeden Dienstag und Freitag, sowie an den Kranmarkttagen. Stargard i./Pom., den 29. November 1898.

Betriebs-Abtheilung Lenz & Co. Stargard i./Pom.

**13) Kleinbahn Dt. Krone—Birchow (Kreisgrenze).**

Am 5. Dezember 1898 ist der Betrieb der Strecke Dt. Krone—Hoffstädt nach dem bereits bekannt gegebenen Fahrplan für den Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güterverkehr eröffnet worden. — Von der Beförderung ausgeschlossen sind Fahrzeuge pp., deren Ver- bezw. Entladung eine Kopframpe erfordert, sowie ferner Sprengstoffe. — Alle für den Verkehr maßgebenden Bestimmungen sind in den Tarifen der Kleinbahn enthalten, welche bei uns und bei den Dienststellen der Strecke während der Geschäftsstunden eingesehen, auch ebendasselbst käuflich bezogen werden können.

Stargard i./Pom., den 3. Dezember 1898.

Betriebs-Abtheilung Lenz & Co. Stargard.

**14) Bekanntmachung.**

Der Konzessionirte Marktscheider Moys M a n n hat seinen Wohnsitz von Waldenburg i./Schl. nach Gottesberg verlegt.

Breslau, den 29. November 1898.

Königliches Oberbergamt.

**15) Bekanntmachung.**

Die Chausseegelbhebestelle Wachsmuth soll vom 1. April k. Js. ab anderweit verpachtet werden. Hebebefugniß 1½ Meilen. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 2213 Mark. Pachtkaution ¼ der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im diesseitigen Kreisauschubsbureau einzusehen, werden auch gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken abschriftlich mitgetheilt.

Verstiegelte Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 1. Januar k. Js. hier einzusenden.

Rosenberg, den 1. Dezember 1898.

Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.

**16) Bekanntmachung.**

Die Chausseegelbhebestelle Heinrichau soll vom 1. April k. Js. ab anderweit verpachtet werden. Hebebefugniß 1½ Meilen. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 530 Mark. Pachtkaution ¼ der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im diesseitigen Kreisauschubsbureau einzusehen, werden auch gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken abschriftlich mitgetheilt.

Verstiegelte Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis zum 1. Januar k. Js. hier einzusenden. Rosenberg, den 1. Dezember 1898.

Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.

**17) Polizei-Verordnung**  
für den Kreis Culm, betreffend das Fahren auf den Kreischauffeen bei Schlittenbahn.

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Culm folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bei Schlittenbahn darf auf den Kreischauffeen nur auf der rechten Seite der Chaussee gefahren werden, so daß zwei Bahnen (Geleise) bestehen.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Culm, den 24. November 1898.

Der Landrath.

**18) Polizei-Verordnung,**  
betreffend  
den Marktverkehr in der Stadt Neumark in Westpr.

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 1. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Neumark in Westpr. verordnet, was folgt:

I. W o c h e n m ä r k t e.

§ 1. Die Wochenmärkte finden an jedem Dienstag und Freitag statt. Fällt einer dieser Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Die Wochenmärkte beginnen im Sommerhalbjahr um 6 Uhr, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Morgens

und dauern bis Mittags 2 Uhr. Die Verkäufer müssen um diese Zeit den Marktplatz mit ihren Wagen, Tischen zc. bereits verlassen haben.

§ 2. Die Wochenmärkte finden für die Schweine auf dem Feuerwehrlübungsplatz, für alle anderen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz statt.

§ 3. Die Verkaufsstellen werden den Verkäufern von den beaufschlagenden Polizei-Beamten angewiesen.

§ 4. Die Verkaufsgegenstände dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen feilgeboten und verkauft und müssen dem kaufenden Publikum sichtbar gemacht werden.

§ 5. Sowohl auf dem Marktplatz als auch in den Straßen ist das Füttern der Pferde verboten. Leere Wagen dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht auffahren, und in den Straßen ist das Auffahren derselben nur insoweit gestattet, als dadurch die Passage nicht behindert oder eingeengt wird.

So darf namentlich ein Wagen nicht auf einer Straßenseite halten, wenn auf der anderen Seite bereits ein Wagen steht.

Die mit Verkaufsartikeln beladenen Wagen haben in geordneten Reihen derart aufzufahren, daß die Zugthiere mit den Köpfen den Häusern oder entgegengesetzt der evangelischen Kirche zugewendet stehen.

Die Zugthiere dürfen mit den Köpfen nicht auf das Trottoir hinüber reichen.

Zwischen den einzelnen Wagenreihen müssen Zwischenräume von mindestens 2 Metern für das laufende Publikum frei bleiben.

§ 6. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehes, also einschließlich der Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehört oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art,
4. diejenigen Gegenstände, welche nach Ortsgewöhnheit und Bedürfnis von den zuständigen Behörden als zu den Wochenmarktsartikeln gehörig bestimmt sind (§ 64 Abf. 2 G. D.).

§ 7. Das Hausiren mit anderen als den im § 6 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Waaren ist während der Marktzeit verboten.

§ 8. Die Käufer haben beim Kauf jedes Vordrängen und Beiseitestoßen anderer Personen zu unterlassen und dürfen den Verkäufern oder anderen Personen keine Waaren entreißen oder dieselben in ihrem Handel stören.

§ 9. Das Binden und Tragen lebenden Feder- viehs an den Flügeln oder an den Füßen ist verboten.

Dasselbe muß vielmehr in lustigen und geräumigen Behältern, Körben und dergleichen transportirt werden, worin die einzelnen Thiere neben einander Platz haben.

## II. Jahrmärkte,

§ 10. Die Pferde- und Vieh-, sowie die Krammärkte beginnen um 6 Uhr Morgens, und dürfen die Verkäufer vor dieser Stunde weder ihre Plätze belegen, noch mit ihren Wagen auf den öffentlichen Straßen der Stadt halten.

Das Halten der Wagen auf den öffentlichen Plätzen ist insoweit gestattet, als dadurch der öffentliche Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

Um 10 Uhr Abends müssen die Plätze und Straßen bereits wieder vollständig geräumt sein.

§ 11. An den Viehmärkten sind die Pferde auf dem Marktplatz aufzutreiben, während der Markt für alle anderen Viehgattungen, die zu demselben kommen, auf dem Plage am Schlachthause stattfindet.

Die Krammärkte werden auf dem Marktplatz, in der Kirchen-, der Synagogenstraße und an der Promenade abgehalten.

Für den Fall eintretenden Raummangels behält sich die Polizei-Verwaltung die Bestimmung der Stellen, an welchen sonst noch an den Krammärkten Marktverkehr stattfinden darf, vor.

§ 12. Auf den Krammärkten werden gleichartige Gegenstände möglichst zusammengestellt.

Niemand darf willkürlich einen Platz an den zum Marktverkehr bestimmten Stellen einnehmen, sondern hat sich denselben von den dazu bestimmten städtischen Marktaufsehern oder den Polizeibeamten anweisen zu lassen.

Wer dagegen handelt, muß auf Verlangen der aufsichtsführenden Personen den Platz sofort räumen.

Kein Gewerbetreibende hat ein Vorzugsrecht auf einen bestimmten Platz, sondern jeder muß mit dem ihm angewiesenen Platz zufrieden sein. Berechtigten Wünschen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 13. Jeder Gewerbetreibende darf nicht mehr als einen Stand belegen. In besonderen Fällen kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 14. Das Ab- und Ausladen der Geräthe und Waaren hat möglichst schnell zu erfolgen. Leere Wagen und Pferde dürfen während des Jahrmarkts auf den dem Marktverkehr dienenden Plätzen und Straßen nicht stehen bleiben, sondern müssen nach Anweisung der Polizeibeamten auf entlegenen Plätzen und in den Hinterstraßen jedoch so untergebracht werden, daß der freie Verkehr nicht behindert wird.

§ 15. Außer den für die Wochenmärkte zugelassenen Gegenständen (§ 6) können auf den Jahrmärkten Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art mit Ausschluß der geistigen Getränke feilgehalten werden.

§ 16. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, an seiner Verkaufsstelle eine Tafel, welche in deutlicher und deutscher Schreibweise den Vor- und Zunamen,

sowie den Wohnort des Gewerbetreibenden enthält, deutlich sichtbar zu machen.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 17. Außerhalb der für den Marktverkehr bestimmten Plätze und Straßen dürfen Verkaufsgegenstände werden feilgehalten noch gehandelt werden.

Auch ist es verboten, Gegenstände des Marktverkehrs vor Beginn und nach Schluß der Märkte feilzubieten oder zu handeln.

§ 18. Steine aus dem Straßenpflaster zu heben und Pflöcke in dasselbe einzuschlagen, ist den Marktbefuchern verboten.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht durch § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1883 eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung unter Aufhebung aller entgegenstehenden ortspolizeilichen Bestimmungen in Kraft. Neumark, den 6. Oktober 1898.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**19) Polizei-Verordnung**

für den Gemeindebezirk Podgorz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Der Beginn des Wochenmarktes wird für die Zeit vom 1. April bis 30. September auf 6 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis 31. März auf 7 Uhr festgesetzt.

Das Verkaufen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Wochenmarkte vor dieser Zeit ist nicht gestattet.

§ 2. Niemand darf den andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Podgorz, den 3. Oktober 1898.

**Der Amtsvorsteher.**

**20) Bekanntmachung.**

Durch den Bau eines neuen Schulgebäudes in Gramten ist die Verlegung der Dorfstraße in Gramten in der Weise zur Nothwendigkeit geworden, daß die ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

ments führte, jetzt östlich desselben in die Wegestrecke nach Ziellau münden wird.

Dieses bringe ich auf Antrag der zum Schulbau Verpflichteten mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche hiergegen gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, hier geltend zu machen sind.

Der Lauf der Präklusivfrist beginnt mit dem 8. d. Mts.

Raudnitz Westpr., den 1. Dezember 1898.

Der Amtsvorsteher.

**21) Personal-Chronik.**

Der königliche Wasserbauinspektor Zimmermann zu Culm ist in die Wasserbauinspektorstelle zu Ratibor, im Bezirk der Oberstrombauverwaltung versetzt worden.

Dem Kanzleiinspektor Karl Blasig bei der königlichen Ansiedelungskommission in Posen ist der Charakter als Kanzlei-Sekretär verliehen worden.

Im Kreise Briesen ist:

- a. der Rittergutsbesitzer Diener zu Kl. Radowisk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radowisk,
- b. der Besitzer und Gemeindevorsteher Bornann zu Neu Schönsee zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Neu Schönsee,
- c. der Gutsbesitzer Zeyssing zu Neuhof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Richnau

ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutspächter Kurt Wegner zu Wytrebmowitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zulkau ernannt.

Etatmäßig angestellt sind: der Postpraktikant Parlow in Thorn als Postsekretär, der Telegraphen-anwärter Gajewski in Thorn als Telegraphen-assistent.

Versetzt sind: der Postverwalter Kollmann von Breschlau nach Baldenburg, der Postverwalter Suchland von Firchau nach Breschlau.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Wegner in Baldenburg.

Der Kreis Schulinspektor Komorowski in Lessen ist vom 19. Dezember d. Js. bis zum 2. Januar f. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Rappahn in Graubenz vertreten.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neu Jatzewo, Kreis Flatow, ist zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einfernung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger Nr. 49.)